

Aus welchem *Anlaß* die Einholung des Sachverständigengutachtens geboten ist, darüber enthält unsere Strafprozeßordnung, abgesehen von dem Fall der zu erwartenden Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§§ 64 und 65 StPO) sowie Hinweisen auf die „Körperliche Untersuchung“ (§ 66 StPO) und die „Leichenschau, Leichenöffnung“ (§ 69 StPO) — in Abweichung von weitergehenden Regelungen der StPO von 1877 — keine positiv-rechtlichen Bestimmungen.

Bezüglich der hier zu erörternden Problematik weist unsere Strafprozeßordnung somit keine bindenden Vorschriften für die Hinzuziehung von Sachverständigen auf, gestaltet sie vielmehr fakultativ.

Was den *Zweck* des Sachverständigengutachtens anlangt, so stellt es unsere Strafprozeßordnung unter das in den §§ 108 und 200 verankerte Gebot für Ermittlungsorgane, Staatsanwalt und Gericht „alles zu tun, was zur Erforschung der objektiven Wahrheit notwendig ist“. Dieses Gebot ist leichter aufzustellen — und auch zu begründen — als in der Praxis zu verwirklichen. Zu letzterem gehört vor allem, daß sich Ermittlungsorgane, Staatsanwalt und Gerichte mit dem jeweils neuesten Stande wissenschaftlich begründeter Untersuchungs- und Forschungsmethoden, natürlich nur soweit sie der Untersuchung strafbarer Handlungen dienstbar gemacht werden können, vertraut machen und sich über Möglichkeiten und Grenzen deren Einsatzes bewußt sind. Hiervon hängt entscheidend die *Wahl* sowie die *Zahl* der zur Erforschung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren hinzuzuziehenden Sachverständigen, letztlich aber auch die Würdigung des erstatteten Gutachtens mit ab. Für *Wahl* und *Zahl* der Sachverständigen kann das Gesetz in Anbetracht der unübersehbaren Vielfalt der vom Gesetzgeber von vornherein nicht aus wägbaren Einzelfälle den Strafrechtspflegeorganen mit keinen, schon gar nicht mit bindenden und ins einzelne gehenden Regeln an die Hand gehen. (Eine einzige in der Natur und der Bedeutung der Sache begründete Ausnahme enthält § 69 StPO für den Fall der Leichenöffnung.)

Für die *Wahl* gibt das Gesetz lediglich als allgemeine Richtschnur, daß die Sachverständigengutachten „bei“ den „entsprechenden“, d. h. für die im einzelnen zu klärende Frage sachkundigen Dienststellen, erforderlichenfalls bei nichtstaatlichen Sachverständigen angefordert werden sollen. Das beschränkt sich nicht nur auf kriminalistische und kriminaltechnische Institute, die über verschiedenartige Expertiseabteilungen verfügen, das können vielmehr auch — um nur einige Beispiele zu nennen — veterinärmedizinische, chemische, pharmakologische, toxikologische, physikalische, technische, mathematische, meteorologische Dienststellen sein, nicht zuletzt auch Kunstsachverständige, philatelistische Sachverständige u. a. — nicht aber Graphologen, Hellseher, Kriminaltelepathen, Pender, Okkultisten und Chirologen.

Über die *Zahl* der in Anspruch zu nehmenden Sachverständigen — abgesehen von dem o. a. Ausnahmefall des § 69 StPO — und über etwaige *Arten* von Gutachten besagt das Gesetz unmittelbar selbst nichts.